

# VOTUM 2/2013



drb-berlin.de

## Inhaltsverzeichnis

---

Seite 3

Bericht über die Mitgliederversammlung am 20. März 2013

---

Seite 5

Wahlen zur Gesamtfrauenvertreterin

---

Seite 9

Bericht über das DRB-Assessorenseminar

---

Seite 11

Bericht über die Bundesvertreterversammlung

---

Seite 12

Aus dem Landesverband Brandenburg

---

Seite 12

Aufsatz: Im Bermuda-Dreieck der Aufklärung

---

Seite 16

Aktuelles zur Besoldung

---

Seite 21

Aus der Mitgliedschaft

---

Seite 22

Veranstaltungen und Termine

---

Seite 2

Editorial

---

Seite 2

Impressum



## ■ Editorial

Sehr geehrte Mitglieder!

Zu Beginn der Sommerferien und auch des langersehnten Sommers erhalten Sie das zweite VOTUM des Jahres 2013.

Es bietet diesmal Berichte aus unterschiedlichen Bereichen des Deutschen Richterbundes, so etwa über die gut besuchte Mitgliederversammlung im März in Berlin, die Bundesvertreterversammlung in Aachen und der Vorstandsklausur des Landesverbandes Brandenburg. Dazu kommen Berichte über die Assessorenveranstaltung und eine Reise der Sozialrichter nach Brüssel.

Das VOTUM widmet sich diesmal aber auch dem Erfolg der Klage gegen die Wahl der Gesamtfrauenvertreterin, an der sich auch ein Vorstandsmitglied der Landesverband Berlin beteiligt hat. Neben der schon an alle Mitglieder versandten Pressemitteilungen finden Sie hier auch das Urteil des Verwaltungsgerichts.

Daneben beschäftigt sich ein Beitrag mit der aktuellen Frage, inwieweit der Einsatz von V-Leuten nützlich ist. In bewährter Form halten wir Sie über die Entwicklung im Bereich Besoldung auf dem Laufenden.

Viel Spaß beim Lesen und wunderbare Sommertage!

Ihre Schriftleitung

Katrin-Elena Schönberg  
katrin.schoenberg@drb-berlin.de

## ■ Impressum

### Herausgeber

Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte,  
Landesverband Berlin e.V.  
Elßholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)  
Tel: 030/4166742 | Fax: 030/41713002  
info@drb-berlin.de | www.drb-berlin.de

### Schriftleitung und Anzeigen

Richterin am Kammergericht Katrin-Elena Schönberg  
katrin.schoenberg@drb-berlin.de  
Elßholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen. Bei Leserbriefen ist die Kürzung vorbehalten.

Es gilt die Anzeigenpreisliste vom Dezember 2003.

### Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Beitrag abgegolten.  
Einzelpreis für Nichtmitglieder: 1,00 EUR  
Postbankkonto: Berlin (BLZ 100 100 10) Nr. 49797108

### Zuschriften

Redaktion VOTUM  
Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte,  
Landesverband Berlin e.V.  
Elßholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)

**Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen im VOTUM geschlechtsunabhängig den Beruf.**



## ■ Bericht über die Mitgliederversammlung am 20. März 2013

Am 20. März 2013 fand in den Räumen des Deutschen Richterbundes in der Kronenstraße die diesjährige Mitgliederversammlung statt.

In deren öffentlichem Teil stellte Frau SenDir'in Astrid Kipp die derzeitige Situation der Proberichter, insbesondere deren Lebenszeiternennung bei dem gewünschten Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft dar. Frau Kipp machte deutlich, dass sie und ihre Abteilung bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz bemüht sind, auf die Wünsche der Proberichterinnen und Proberichter einzugehen, Sie verwies zugleich aber auf Schwierigkeiten, die zum Beispiel bei gewünschter Ernennung an einem Amtsgericht u.a. auf die fehlende Fluktuation der bereits auf Lebenszeit Ernannten zurückzuführen sei. Frau Kipp betonte aber zugleich, dass sie bemüht sei, die Wünsche jedes Assessors so schnell wie möglich zu erfüllen, auch wenn bei der Lebenszeiternennung zunächst keine Planstelle zur Verfügung stehe. Die anwesenden Proberichterinnen und -richter nutzen ausgiebig die Möglichkeit weitergehender Fragen zu stellen.

Im nicht öffentlichen Teil der Mitgliederversammlung stand der Bericht des Vorsitzenden Stefan Finkel im Mittelpunkt. Für diejenigen, die nicht anwesend sein konnten, ist dieser hier noch einmal im Wortlaut:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich freue mich, sie hier so zahlreich begrüßen zu dürfen und noch mehr freue ich mich, einige neue junge Gesichter zu sehen. Denn auch wenn wir in den letzten Jahren einen regelmäßigen Anstieg der Mitgliederzahl verzeichnen konnten, sind wir noch längst nicht da angekommen, wo wir sein sollten. Schließlich wissen wir alle, dass gerade in den heutigen Zeiten nur derjenige wahrgenommen wird, der auch für eine entsprechende Anzahl von Kolleginnen und Kollegen spricht. Umso positiver ist es deshalb, dass wir uns immer mehr der magischen Grenze von 500 Mitgliedern nähern.

Kommen wir aber nun zum Rechenschaftsbericht, der ja in erster Linie dazu dient, die

Arbeit des Verbandes im letzten Jahr darzustellen und Ihnen so die Möglichkeit geben soll, zu bewerten, ob wir sie alle gut vertreten haben oder nicht. Ich will in diesem Jahr dennoch nicht mit unserer Arbeit beginnen, sondern mit der Arbeit von Denjenigen, die uns eigentlich vertreten sollten, und da fällt die Bilanz nicht wirklich gut aus. Nachdem unser erster Senator Schlagzeilen durch seine Immobiliengeschäfte und seine überaus lange Verweildauer gemacht hat, finden wir Herrn Heilmann in der Presse viel zu häufig mit so bedeutsamen Themen wie dem Bello-Dialog oder wenn er mit Chefredakteuren die Durchsuchungsmaßnahmen in ihren Redaktionen bespricht. Und man fragt sich, haben wir nicht wirklich wichtigere Probleme, die angegangen werden müssten. Ich will da gar nicht mit den Wahlversprechen, wie einer Reformierung des selbst nach Ansicht der CDU völlig verfehlten Richtergesetzes oder der versprochenen Annäherung an den Durchschnitt der Bundesbesoldung, anfangen, sondern mir liegt vielmehr die völlig verfehlte Sparpolitik des Senats am Herzen.

In Zeiten des demografischen Wandels, der selbst an allen Fraktionen des Parlaments nicht vorbeigegangen ist, weshalb nahezu parteiübergreifend eine entsprechende Personalpolitik in der Berliner Verwaltung gefordert wird, sieht sich die Justiz einer **Einsparforderung von fast 600 Stellen** gegenüber. Was das bedeutet, haben wir schon im letzten Jahr deutlich gemacht, als wir darauf hingewiesen haben, dass diese Zahlen für die Ordentliche Gerichtsbarkeit theoretisch die Schließung aller Gerichte im ehemaligen Ostteil unserer Stadt bedeuten würde. Denn die von uns zu erbringende Anzahl von Mitarbeitern aber eigentlich spricht man ja heute von Vollzeitäquivalenten..., entspricht nahezu auf die Frau bzw. den Mann genau der Anzahl der nichtrichterlichen Beschäftigten in den Gerichten Mitte, Lichtenberg, Pan-kow/Weißensee und Köpenick zusammen. Man darf sich also fragen, wann unsere Regierung endlich anfängt zu arbeiten und sich um die wirklichen Probleme kümmert.

Demgegenüber können wir uns über unsere eigene Jahresbilanz nicht beklagen. Neben der erneuten Steigerung der Anzahl unserer Mitglieder, ist es uns gelungen einige wichtige Themen voran zu treiben. So haben wir mit der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz eine **Musterstreitverein-**



**barung zur Führung eines Verwaltungsstreitverfahrens** hinsichtlich der Klärung der Rechtmäßigkeit der Überleitung der Kolleginnen und Kollegen, die vor dem 1. August 2011 im Dienst des Landes Berlin standen, in das neue Besoldungsrechts des Landes Berlin geschlossen. Mit dem Gesetz wurde die Besoldung nach Lebensalter durch eine Besoldung nach Berufserfahrung abgelöst. Ziel des Landes war es mit dieser Besoldungsänderung die Attraktivität der Berliner Justiz zu erhöhen. Wir vertreten dagegen die Auffassung, dass die Überleitungsregelungen ebenso wie die damit manifestierte Berliner Besoldungshöhe in wesentlichen Teilen europarechts- und verfassungswidrig sind. Musterkläger wird unser Vorstandsmitglied, Dr. Stefan Schifferdecker, sein. Wir haben uns aber nicht nur mit Vertretern der Senatsverwaltung getroffen, sondern haben auch regelmäßig Veranstaltungen durchgeführt. Hier sind insbesondere zu nennen:

- ❖ Vorstandssitzungen (einmal im Monat)
- ❖ Stammtisch (alle zwei Monate,)
- ❖ Assessorentreffen (ca. alle zwei Monate, im Sommer jeden Monat)

Führungen/Veranstaltungen:

- ❖ 17. April 2012 Bundespräsidialamt und Schloss Bellevue ( nur einen Tag nach unserer letzten MV)
- ❖ Teilnahme an einer Anhörung zur gerichtlichen Mediation im Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2012
- ❖ Betreuung einer Delegation vom Obersten Volksgerichts Vietnams und aus China am 6. und 17. September 2012
- ❖ 18. Oktober und 6. Dezember 2012 Gemäldegalerie: Altniederländische und Altdeutsche Malerei
- ❖ Unser Herbstempfang im Sozialgericht am 25. Oktober 2012
- ❖ Der erste gemeinsame Richter und Staatsanwaltstag mit dem Brandenburger Landesverband in Potsdam am 9. November 2012, der von mehr als 100 Kollegen aus den beiden Ländern besucht wurde und an dem auch unser Justizsenator und sein Brandenburger Amtskollege sowie die Präsidenten der obersten Gerichte der beiden Länder teilgenommen haben
- ❖ Die Verleihung des Menschenrechtspreises des Deutschen Richterbundes am 23. November 2012

- ❖ Beteiligung am Lenkungskreis der Staatsanwaltschaft
- ❖ Treffen der Besoldungsspezialisten der Länder am 25. Januar 2013
- ❖ besucht haben wir natürlich auch alle Veranstaltungen des Bundesverbandes und der Berliner Parteien
- ❖ und ein Ausblick in die Zukunft am 12. April 2013 Märkisches Museum "Was war Berlin, was ist Berlin"

Intensiver beschäftigt hat uns im letzten und diesem Jahr ein Thema, welches bisher nicht so sehr im Fokus unserer Aufmerksamkeit stand, die **Wahl der Gesamtfrauenvertreterin** der Justiz. Dies liegt daran, dass in Berlin bisher zwar die nichtrichterlichen Beschäftigten von der Gesamtfrauenvertreterin betreut wurden, nicht aber unsere Kolleginnen. Dies hat sich vor gut einem Jahr geändert, was zunächst zur Folge hatte, dass plötzlich nicht nur unsere Kolleginnen von Frauen vertreten wurden, die sie nicht einmal selbst gewählt hatten, sondern dass diese Frauenvertreterinnen auch das Recht hatten, bei Beurteilungen oder anderen Personalentscheidungen die Akten aller beteiligten Kolleginnen und Kollegen einzusehen. Ein mehr als misslicher Zustand. Dem sollte nun zumindest teilweise dadurch abgeholfen werden, dass Ende des letzten Jahres eine Neuwahl der Gesamtfrauenvertreterin stattfand, an der sich auch erstmals unsere Kolleginnen beteiligen konnten. Die Wahl lief aber alles andere als ordnungsgemäß ab. So gingen die Unterlagen für die Wahl erst am 23. Oktober 2012 bei den betroffenen Kolleginnen ein, obwohl das Wahlausschreiben vom 17. September 2012 stammte. Zudem waren die üblichen Bekanntmachungen wie etwa eine Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, nicht erfolgt. Ein Wählerinnenverzeichnis soll zwar existiert haben, öffentlich einsehbar war es aber leider nicht. Wegen der zahlreichen Verstöße gegen die Verordnung über die Wahl zur Frauenvertreterin haben wir den Wahlvorstand aufgefordert, das Wahlverfahren abzubrechen. Dieses Schreiben blieb unbeantwortet, wie ich später erfahren durfte unter anderem deshalb, weil wir unseren Verbandsnamen noch nicht „gegendert“ hätten. Wir waren daher gezwungen die Wahl gerichtlich anzufechten, was wir vertreten durch unsere Vorstandskollegin Frau Schönberg, zusammen mit mehreren anderen betroffenen Frauen, unter anderem auch der Vizepräsidentin des Kammergerichtes, getan haben. Am 15. März diesen Jahres

sollte nun das Verwaltungsgericht entscheiden, kurz vorher hat sich aber eine Rechtsanwältin für die Gesamtfrauenvertreterin gemeldet, die sogleich um Terminverlegung gebeten hat, die ihr natürlich gewährt wurde. Da ich unabhängig von dieser Verzögerung weiterhin davon ausgehe, dass der Rechtsstreit zu unseren Gunsten ausgehen wird, sollten wir nun damit beginnen, eine Kandidatin aus unseren eigenen Reihen zu suchen, die wir zur neuen Wahl aufstellen können.

Wobei ich Ihnen nicht verhehlen möchte, dass aus meiner Sicht die Wahl einer Gesamtfrauenvertreterin nur ein Zwischenschritt zu einer/m Gleichstellungsbeauftragten/m sein kann. Denn in Zeiten, in denen wir nicht von Gleichberechtigung sprechen, sondern sie leben sollten, stellt eine Frauenbeauftragte einen Anachronismus dar, den wir nicht mehr nötig haben. Was wir aber sicher noch brauchen, ist ein(e) Vertreter(in), die/der darauf achtet, dass die erzielten Erfolge gesichert und weiter ausgebaut werden.

Selbstverständlich kümmern wir uns neben diesen Aktivitäten immer tagesaktuell um Themen wie die Erneuerung unseres Fachverfahrens AuLAK durch forumSTAR, die **Verlagerung von Zuständigkeiten innerhalb Berlins** (nun soll auch Köpenick Familiengericht werden) oder die lang diskutierte Aufteilung des Landgerichts. Denn auch wenn die Senatsverwaltung erklärt, dass dieses Thema nicht mehr aktuell sei, so verwundert es einen doch, wenn man in der Personalanmeldung für das Landgericht neben den drei Vizepräsidentenstellen auch noch drei Präsidentenstellen findet.

Und zuletzt haben sie der Ausgabe 1 aus 2013 des Votums entnehmen können, dass wir uns auch noch um die Praxisgebühr gekümmert und in einem Schreiben Mitte Februar zusammen mit dem Verwaltungsrichterbund deren Abschaffung im Rahmen der Beihilfe gefordert haben. Eine Reaktion der Senatsverwaltung liegt immer noch nicht vor.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bedanken möchte ich mich ebenfalls bei all meinen Vorstandskollegen sowie Frau Stienert, der guten Seele unseres Vereins, ohne deren ständiges Engagement wir heute sicher nicht wären, wo wir sind. Ganz ausdrücklich danke ich zudem unserem leider nicht anwesenden Assessorenvertreter, Ra-

phael Neef, der nicht nur unsere Mappe für alle jungen Kollegen auf den neuesten Stand gebracht hat, sondern auch den Assessorenstammtisch sowie in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Veranstaltungen und Seminare für junge Richter und Staatsanwälte mitorganisiert. Er wird uns im nächsten Jahr in dieser Funktion verlassen, aber uns hoffentlich in anderer Funktion im Vorstand weiter unterstützen. Unterstützung brauchen wir dann aber durch einen neuen jungen Kollegen, der die Interessen der Proberichter genauso engagiert wie Raphael Neef vertritt. Wer Interesse hat, kann sich gerne an ihn persönlich oder Stefan Schifferdecker wenden.

## ■ Wahlen zur Gesamtfrauenvertreterin

Seit dem 28. November 2010 erstreckt sich der persönliche Geltungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) auch auf die Richterinnen und Richter des Landes Berlin. Neuwahlen fanden zum damaligen Zeitpunkt nicht statt. Die Senatsverwaltung für Justiz vertrat – anders als der Haupttrichterrat – die Auffassung, dass ein Tatbestand, der Neuwahlen erforderte, nicht gegeben sei. Dass während einer laufenden Amtsperiode eine weitere Beschäftigtengruppe die aktive und passive Wahlberechtigung erhalte, erfülle keinen der im LGG aufgeführten Tatbestände für eine vorzeitige Neuwahl der Frauenvertreterin. Damit wurden die am 28. November 2010 im Amt befindlichen Frauenvertreterinnen ohne weiteres auch für den richterlichen Bereich zuständig.

Nach dem Inkrafttreten der Neuregelung fanden im Herbst 2013 erstmals Neuwahlen der Gesamtfrauenvertreterin der Berliner Justiz statt, an denen sich auch die Richterinnen und Staatsanwältinnen hätten beteiligen können. Jedoch entsprach die Ausschreibung nicht den Anforderungen des LGG, was zur Folge hatte, dass in mehreren Gerichten die Richterinnen gar nicht oder aber erst so spät von den Wahlen erfuhren, dass die Benennung eigener – richterlicher - Kandidatinnen nicht mehr möglich war. Vier Richterinnen des Kammergerichts – darunter die Verfasserin dieses Artikels – haben daraufhin die Wahl angefochten. Die Klage war erfolgreich; das Verwaltungsgericht Berlin hat mit dem am 3. Mai 2013 verkündeten Urteil



die Wahl der Gesamtfrauenvertreterin und der Stellvertretenden Gesamtfrauenvertreterin für ungültig erklärt.

In Gesprächen mit richterlichen Kolleginnen und Kollegen haben wir viel Zustimmung und Unterstützung für die Anfechtung der Wahl erfahren. Teilweise sind wir aber auch auf Zweifel, ob der Aufwand sich denn lohne, gestoßen. Dies dürfte daran liegen, dass die sehr weit reichenden Zuständigkeiten der Frauenvertreterinnen nicht allgemein bekannt sind, so dass den betreffenden kritischen Kolleg(inn)en die Bedeutung der Wahl nicht bewusst war. Dem sollen einige kurze Erläuterungen abhelfen:

In jeder Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsgesetzes sind eine Frauenvertreterin und ihre Stellvertreterin zu wählen (§ 16 Abs. 1 LGG). Dienststellen sind u.a. die Gerichte und die Gesamtheit der Staatsanwälte und Amtsanwälte (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 PersVG). Darüber hinaus sind gem. §§ 18 a LGG, § 50 Abs. 1 Nr. 2 PersVG für die Gesamtheit der der Senatsverwaltung für Justiz unterstehenden Gerichte und Behörden der Staatsanwaltschaft, des Justizvollzugs und der sozialen Dienste der Justiz eine Gesamtfrauenvertreterin und ihre Stellvertreterin zu wählen. Die Frauenvertreterinnen sind zuständig für Angelegenheiten mit auf ihre Dienststelle begrenztem Bezug; die Gesamtfrauenvertreterin ist bei bereichsübergreifenden Angelegenheiten zu beteiligen.

Die Angelegenheiten, an denen die Frauenvertreterinnen zu beteiligen sind, ergeben sich im Wesentlichen aus § 17 LGG. Danach ist die Frauenvertreterin „bei allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, sowie bei allen Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen zu Fragen der Frauenförderung“ zu beteiligen. Dazu hat sie insbesondere die folgenden Rechte:

- Beteiligung an Stellenausschreibungen
- Beteiligung an Auswahlverfahren
- Teilnahme an Bewerbungsgesprächen
- Beteiligung an Beurteilungen
- Einsicht in die Personalakten, sofern und soweit auf deren Inhalt zur Begründung von Entscheidungen Bezug genommen wird oder die Einwilligung von den betroffenen Beschäftigten vorliegt

- Einsicht in Bewerbungsunterlagen einschließlich der Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden (§ 17 Abs. 2 LGG)

Die Frauenvertreterin hat zudem ein Recht auf Auskunft in allen mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, einschließlich des Rechts auf entsprechende Akteneinsicht.

Konkret bedeutet dies, dass die Gesamtfrauenvertreterin beispielsweise in Angelegenheiten des Präsidialrats – insbesondere an Auswahlentscheidungen in Beförderungsverfahren - sowie an der Auswahl von Interessenten für die obergerichtliche Erprobung beteiligt wird, ferner an der Einführung neuer elektronischer Verfahren (z.B. ForumSTAR). Die (örtlichen) Frauenvertreterinnen werden an allen dienstlichen Beurteilungen beteiligt, und zwar nicht nur an den Beurteilungen der Richterinnen, sondern auch der Richter (!). Damit korrespondiert ein Recht auf Einsicht in die Personalakten aller Richterinnen und Richter, die von Maßnahmen im Sinne des § 17 Abs. 1 LGG betroffen sind.

Nicht zu beteiligen ist die Frauenvertreterin dagegen in Angelegenheiten des Präsidiums, weil dieses gerichtsverfassungsrechtliche Gremium nicht der Leitung einer Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsgesetzes zuzurechnende Maßnahmen trifft.

Angesichts der umfassenden Kompetenzen der Frauenvertreterinnen muss es der Richterschaft ein Anliegen sein, für die Wahlen eigene Kandidatinnen zu stellen. Vorzugswürdig - de lege ferenda - wäre allerdings die Wahl einer richterlichen Frauenvertreterin (oder besser noch eines/r Gleichstellungsbeauftragten) - so wie die Interessen der Richterinnen und Richter ja auch durch die Richterräte und einen richterlichen Schwerbehindertenvertreter vertreten werden.

Heike Forkel, Vizepräsidentin des Kammergerichts

**Urteil des Verwaltungsgerichts  
Berlin vom 3. Mai 2013, VG 5 K  
441.12**

Die Wahl der Beigeladenen zu 1. zur Gesamtfrauenvertreterin der Berliner Justiz ist ungültig. Die Wahl der Beigeladenen zu 2. zur Stellvertretenden Gesamtfrauenvertreterin der Berliner Justiz ist ungültig.

**Tatbestand**

Die Klägerinnen sind am Kammergericht Berlin beschäftigt und begehren, die Wahl der Beigeladenen zu 1. zur Gesamtfrauenvertreterin der Berliner Justiz und die Wahl der Beigeladenen zu 2. zur Stellvertretenden Gesamtfrauenvertreterin der Berliner Justiz für ungültig zu erklären.

Am 17. September 2012 erließ der Wahlvorstand das Wahlausschreiben für die Wahl der Gesamtfrauenvertreterin der Berliner Justiz und ihrer Stellvertreterin. Er forderte die Wahlberechtigten damit auf, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens einzureichen; als letzter Tag der Einreichungsfrist war der 4. Oktober 2012 benannt.

Der Wahlvorstand versandte das Wahlausschreiben postalisch an die einzelnen Dienststellen. Auf Nachfrage der Klägerinnen gaben die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Amtsgerichte Tempelhof-Kreuzberg, Spandau, Mitte, Charlottenburg, Wedding und Pankow/Weißensee an, das Wahlausschreiben sei an ihrem Gericht erst am bzw. nach dem 20. September 2012 eingegangen und nach diesem Tag ausgehängt worden. Die Präsidentinnen der Amtsgerichte Schöneberg und Neukölln teilten auf die Nachfrage mit, an ihrem Gericht sei ein Aushang des Wahlausschreibens mangels Anschreiben oder sonstiger Hinweise zum Adressaten und zur weiteren Verfahrensweise ganz unterblieben. Die Klägerinnen wiesen den Wahlvorstand darauf hin, Beschäftigte verschiedener Gerichte hätten beklagt, ihnen sei durch eine nicht rechtzeitige Bekanntgabe der Wahl das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen abgeschnitten worden. Ihre Bitte um Abbruch des Verfahrens lehnte der Wahlvorstand ab.

Am 22. November 2012 fand die Wahl der Beigeladenen zu 1. zur Gesamtfrauenvertreterin der Berliner Justiz und die Wahl der

Beigeladenen zu 2. zu ihrer Stellvertreterin statt. Am 30. November 2012 gab der Wahlvorstand das Wahlergebnis bekannt.

Mit der am 5. Dezember 2012 bei Gericht eingegangenen Klage fechten die Klägerinnen die Wahl der Beigeladenen zu 1. und 2. an. Zur Begründung tragen sie vor, bei der Wahl seien wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens verletzt worden. So sei das Wahlausschreiben nicht am Tage seines Erlasses in die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit gelangt und dort ausgehängt worden. Die gesetzliche Frist von zwei Wochen zur Einreichung von Wahlvorschlägen sei nicht eingehalten worden. Dies habe das Ergebnis der Wahl beeinflusst, da nicht auszuschließen sei, dass bei ordnungsgemäßer Bekanntgabe des Wahlausschreibens weitere Wahlvorschläge eingereicht worden und erfolgreich gewesen wären.

Die Klägerinnen beantragen, die Wahl der Beigeladenen zu 1. zur Gesamtfrauenvertreterin der Berliner Justiz und die Wahl der Beigeladenen zu 2. zur Stellvertretenden Gesamtfrauenvertreterin der Berliner Justiz für ungültig zu erklären.

Der Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Er ist der Ansicht, die Klage sei gegen die Beigeladenen zu richten. Denn die von den Klägerinnen zutreffend benannten Verfahrensverstöße seien ihm nicht zuzurechnen.

Die Beigeladene zu 1. und 2. beantragen, die Klage abzuweisen.

Sie meinen, die Klage richte sich gegen den falschen Beklagten; Anfechtungsgegnerinnen seien sie selbst als die aus der Wahl Hervorgegangenen. Ein Verstoß gegen das vorgeschriebene Wahlverfahren habe das Wahlergebnis jedenfalls nicht beeinflusst. Die Annahme, bei längerem Aushang des Wahlausschreibens wären weitere, im Ergebnis auch erfolgreiche Wahlvorschläge eingegangen, sei rein hypothetisch und widerspreche jeder Lebenserfahrung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte und die Wahlunterlagen, die vorgelegen haben und – soweit erheblich – Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.



Entscheidungsgründe  
Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Zu Recht haben die Klägerinnen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, verklagt; die Gesamtfrauenvertreterin der Berliner Justiz und ihre Stellvertreterin sind nicht Anfechtungsgegnerinnen.

Zwar regeln die für die streitgegenständliche Wahl maßgeblichen Rechtsvorschriften, das Landesgleichstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2002 (LGG) und die Verordnung über die Wahl und Bestellung der Frauenvertreterin und ihrer Stellvertreterin (WOBFrau) vom 10. Mai 2011, nicht, wer Gegner der streitgegenständlichen Wahlanfechtungsklage ist. Jedoch findet hier, anders als bei der Anfechtung einer Personal- bzw. Betriebsratswahl, für die auf die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes verwiesen wird, die Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung. Nach der Verwaltungsgerichtsordnung ist eine Klage – mit Ausnahme spezifischer Organstreitigkeiten, die hier nicht vorliegen – grundsätzlich gegen den Rechtsträger der handelnden Dienststelle zu richten (vgl. § 78 VwGO). Auch wenn die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die Gesamtfrauenvertreterin der Berliner Justiz und ihre Stellvertreterin nach dem Landesgleichstellungsgesetz bzw. der Verordnung über die Wahl und Bestellung der Frauenvertreterin und ihrer Stellvertreterin nach erfolgter Wahl, anders als dies in § 16 Abs. 1 und 4 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG) für die Gleichstellungsbeauftragte geregelt ist, nicht bestellt und ihrem Leiter, anders als im Fall des § 16 Abs. 6 BGleG, kein eigenes Wahlanfechtungsrecht zusteht, ist dem Beklagten die streitgegenständliche Wahl zuzurechnen. Denn die Wahl der Gesamtfrauenvertreterin der Berliner Justiz und ihrer Stellvertreterin, die für alle der Senatsverwaltung für Justiz unterstehenden Gerichte und Behörden gewählt wird (vgl. § 18 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 LGG i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Personalvertretungsgesetzes Berlin), liegt vorrangig im Interesse des Landes Berlin, das mit dem Landesgleichstellungsgesetz und der Verordnung über die Wahl und Bestellung der Frauenvertreterin und ihrer Stellvertreterin die gesetzlichen Grundlagen hierfür geschaffen hat. Die Wahl zieht auch ein Verwaltungshandeln der Dienststelle nach sich, mit der sich diese das Ergebnis der Wahl im jeweili-

gen Einzelfall zu Eigen macht. Denn die Dienststelle stellt die Gesamtfrauenvertreterin und ihre Stellvertreterin nach §§ 18 a Abs. 3 Satz 1, 16 Abs. 3 LGG im erforderlichen Umfang von ihren Dienstgeschäften frei und stattet sie mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personellen und sachlichen Mitteln aus. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat eine Zurechnung der Wahl bei Fehlen eines ausdrücklichen Bestellungsaktes und eines eigenen Anfechtungsrechts der Dienststelle bzw. ihres Leiters in seiner Rechtsprechung nicht ausgeschlossen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2007 – BVerwG 6 A 1/06 – Juris Rn. 19 ff.; Urteil vom 19. September 2012 – BVerwG 6 A 7/11 – Juris Rn. 14; vgl. zu gegen das Land Berlin gerichteten Wahlanfechtungsklagen: VG Berlin, Urteil vom 5. November 2008 – VG 2 A 41.08 –, bestätigt durch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Juli 2010 – OVG 4 N 93.08 –; VG Berlin, Urteil vom 16. September 2009 – VG 5 K 16.09 –, bestätigt durch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. Juli 2010 – OVG 4 N 165.09 –).

2. Gemäß § 16 a Abs. 7 LGG, der für die Wahl der Gesamtfrauenvertreterin und ihrer Stellvertreterin nach § 18 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 LGG entsprechend anwendbar ist, stellt das Gericht die Ungültigkeit der Wahl fest, wenn diese durch mindestens drei Wahlberechtigte binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, beim Verwaltungsgericht angefochten wird, bei der Wahl gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

Danach war die Wahl der Beigeladenen für ungültig zu erklären.

## **Neuwahl der Frauenvertreterin**

Angesichts der Bedeutung und der Aufgaben der Frauenvertreterin sollten Richter und Staatsanwälte bei den anstehenden Neuwahlen mit einer eigenen Kandidatin antreten. Der Landesverband bittet interessierte Mitglieder sich zu melden, damit eine Kandidatur wirksam unterstützt werden kann.



## ■ Assessoren: Bericht über das DRB-Seminar vom 12. bis 14. April 2013

Zum dritten Mal fanden sich zwischen dem 12. bis zum 14. April 2013 38 junge Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus allen Bundesländern zu dem gleichnamigen Seminar des DRB-Bundesverbandes in Berlin ein. In den drei Tagen wurde umfassend über die Abordnungsmöglichkeiten auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene informiert, zugleich über allgegenwärtige Probleme des Berufsalltags wie z.B. die ersten dienstlichen Beurteilungen gesprochen und der Rahmen für einen lebhaften, gegenseitigen Erfahrungsaustausch geschaffen.

Nach einer kurzen Begrüßung durch die stellvertretende Vorsitzende des DRB, der Richterin am Oberlandesgericht München, Andrea Titz konnten erste Kontakte beim gemeinsamen Abendessen geschlossen werden.

Der Seminarsamstag begann mit einem Vortrag der Beraterin der Bundesagentur für Arbeit, Julie Tumler. Sie stellte die Arbeit des „Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen“ (BFIO) vor. Das BFIO kooperiert mit dem Auswärtigen Amt und hat zum Ziel, die Zahl deutscher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei internationalen Organisationen zu erhöhen. Frau Tumler stellte exemplarisch einige Möglichkeiten für Abordnungen in internationale Organisationen dar, wie die Abordnung eines Richters an den Seegerichtshof oder die Abordnung eines Richters im Rahmen der Kosovo-EULEX-Mission, und verwies darauf, dass eine der wichtigsten Qualifikationen die Beherrschung der in der konkreten Organisation gesprochenen Sprache sei. Das BFIO biete eine Palette an Serviceleistungen wie Beratung und Information sowie die Unterstützung während der Bewerbungsphase an.

Im Anschluss an die Darstellung von Frau Tumler zu generellen Abordnungsmöglichkeiten folgte ein spannender Vortrag von Dr. Eberhard, Richter am Amtsgericht in Berlin, der lebhaft und mitreißend von seinen Erfahrungen und einzelnen Erlebnissen im Rahmen von kürzeren Abordnungen in verschiedene Länder Zentralasiens, insbesondere Tadschikistans, berichtete. Mehrmals pro Jahr habe er für einige Tage oder Wochen Seminare für

Richter gegeben oder auch an der Beratung von Gesetzentwürfen mitgewirkt. Er habe dabei vor allem gelernt, dass man sich zunächst auf die Gepflogenheiten des Gastlandes einlassen müsse und auch ein gewisses Potential an Abenteuerlust mitbringen müsse. Die Abordnungen im Rahmen der justiziellen Entwicklungsprojekte würden in der Regel von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) oder der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) vermittelt. Erforderlich sei nicht immer die Beherrschung von Fremdsprachen, da zumindest nach seinen Erfahrungen ohnehin ein Dolmetscher zur Verfügung gestanden habe, wohl aber ein gewisses Lebensalter, um auf Augenhöhe beraten zu können und Gehör zu finden.

Ebenso spannend und lebhaft berichtete schließlich Herr Norbert Koster, Richter am OLG Hamm, von seinen langjährigen Abordnungen seit 2005 zunächst ins Kosovo im Rahmen der UNMIK- und der EULEX-Mission und anschließend nach Afghanistan für EUPOL. Anschaulich verdeutlichte er, wie er sich insbesondere in fremdsprachlicher Hinsicht auf verschiedene Bewerbungen vorbereiten musste und dass es einige Anläufe brauchte, bis er seinen zunächst einjährigen, dann verlängerten Einsatz im Rahmen einer Abordnung antreten konnte. Er wies darauf hin, dass man nicht nur vor der geplanten Abordnung, sondern insbesondere auch während des Auslandseinsatzes stets den Kontakt mit der heimischen Dienststelle halten sollte, um so die Rückkehr abzustimmen und nicht in Vergessenheit zu geraten. Zum Schluss legte er allen Interessierten auch einen Besuch beim ZIF in Berlin (Zentrum für internationale Friedenseinsätze) ans Herz.

Die Möglichkeit einer Abordnung an das Bundesministerium der Justiz (BMJ) stellten die Referatsleiter im BMJ Rainer Effel und Oliver Sabel sowie die aus Schleswig-Holstein ans BMJ abgeordnete Richterin Dr. Inga Rosenbaum dar. In der Regel betrage die Abordnung zwei Jahre, eine Verlängerung sei auch auf bis zu drei Jahre möglich. Da von circa 270 Juristen im Ministerium 110 aus den Landesjustizverwaltungen abgeordnet seien, sei eine Abordnung keine Ausnahme, es gebe grundsätzlich Fluktuation und Bedarf an Richtern und Richterinnen oder Staatsanwälten und Staatsanwältinnen aus den Bundesländern. Alle drei Vortragenden wiesen darauf hin, dass die Abordnungen für beide



Seiten attraktiv seien; das empfangende Ministerium profitiere von der praktischen Erfahrung und die Abzuordnenden könnten an der Gestaltung von Gesetzen mitwirken sowie den häufig von Kompromissen gesäumten Weg der Gesetzgebung aktiv erleben.

Zurück zu europäischen und internationalen Abordnungen berichtete zunächst Richter am Amtsgericht Gero Dimter (AG Lichtenberg) von seinen Erfahrungen während einer einjährigen Abordnung an die Vertretung des Landes Berlin in Brüssel. Anschaulich stellte er dar, wie er als Mitarbeiter des Landesbüros vielfältig und eigenverantwortlich arbeitete, über aktuelle Rechtsentwicklungen berichtete oder auch Besuche von Vertretern der politischen Klasse vorbereitete und Podiumsdiskussionen organisierte.

An den Vortrag von Herrn Dimter schloss sich ein Bericht von Nathalie Herbeck an, welche für die Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) arbeitet und zurzeit ein Projekt in Usbekistan leitet. Die IRZ hat es sich zum Ziel gesetzt, Staaten bei der Entwicklung rechtsstaatlicher und marktwirtschaftlicher Strukturen im Auftrag der Bundesregierung und EU zu unterstützen und wird dazu vom Bundesjustizministerium sowie dem Auswärtigen Amt finanziert. Das Engagement kann in zwei unterschiedlichen Projektarten erfolgen. Zum einen in sog. Twinning-Projekten der EU. Ziel der Twinning-Projekte ist es, dass Beitritts- und Nachbarländer der EU während eines partnerschaftlichen Prozesses in Form von Wissens- und Erfahrungsaustauschen bei dem Aufbau eines Rechtsstaates sowie einer modernen und effizienten Verwaltung unterstützt werden. Innerhalb dieser Projekte kann man sich auch bereits zu einem frühen Ausbildungsstadium als ein sog. short term expert für fünf bis 20 Tage abordnen lassen. Zum anderen organisiert die IRZ sog. Technical-Assistance-Projekte, welche komplexer strukturiert sind und eine längere Zusammenarbeit mit einem erhöhten Erfahrungsschatz erfordern.

Der zweite Teil des Seminartags begann mit der Vorstellung des European Judicial Training Network (EJTN). Das EJTN bietet insbesondere kürzere Austauschprogramme für Einzelne oder auch Gruppen von Richtern und Richterinnen oder Staatsanwälten und Staatsanwältinnen. Der Referent Richter Dr. Holger Fahl, Amtsgericht Kiel, berichtete

schließlich noch anschaulich von eigenen Erfahrungen während eines zweiwöchigen Aufenthalts in Birmingham im Rahmen des EJTN im Jahr 2011 und den Unterschieden von deutscher und britischer Strafjustiz.

Im Anschluss daran befassten sich die weiteren Vorträge mit Themen aus der täglichen richterlichen beziehungsweise staatsanwaltlichen Tätigkeit. Der Vortrag der Präsidentin des Landgerichts Bremen, Frau Goldmann, über die (ersten) dienstlichen Beurteilungen führte zu einer regen Diskussion der Seminarteilnehmer über die Praxis der dienstlichen Beurteilungen in den verschiedenen Bundesländern und die Berücksichtigung von Erledigungszahlen in der Beurteilung. Über die Organisation und die Möglichkeiten des Engagements im DRB informierten anschließend die Stellvertretende Vorsitzende des DRB, Frau Richter am Oberlandesgericht Andrea Titz, und der Vorsitzende des Schleswig-Holsteinischen Landesverbandes, Herr Vizepräsident des Landgerichts Kiel Dr. Wilfried Kellermann.

Den Abschluss des Seminartags am Samstag bildete der Vortrag von Frau Andrea Titz, über die Ethik im Beruf. Zunächst wurde einleitend die Frage aufgeworfen, ob und warum man ethische Leitlinien für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte benötigt, wie richterliche Unabhängigkeit in der Bevölkerung wahrgenommen wird und ob eine umfassende Zurückhaltung auch im außerberuflichen Bereich gewollt sein kann, da ja auf der anderen Seite Richter gesellschaftliche Probleme begreifen, verstehen und bestenfalls an deren Lösung mitwirken sollen. Ein extremes Beispiel war in dieser Hinsicht mit Sicherheit Japan, wo eine örtliche Versetzung innerhalb des ganzen Landes in kurzen Zeitabständen erfolgt, um sicher zu stellen, dass keine zu engen sozialen Bindungen und damit faktische Abhängigkeiten geschaffen werden. Unter kurzer Würdigung dieser Beispiele und den vor mehr als 10 Jahren verabschiedeten „bangalore principles of judicial conduct“, wurde das Résumé gezogen, dass nicht nur der Mensch, sondern eben auch der Richter „keine Insel sei“, man sich bestenfalls aber – der oftmals unbewussten – Beeinflussung gewahr werden müsse. Hierzu sollen die vom DRB erarbeiteten Leitlinien und Prinzipien, welche zu diesem Zeitpunkt noch der Annahme durch die Vollversammlung bedurften, Anstoß und Motivation sein.

Nachdem wir am Vortag etwas zu dem Kurzprogramm im Rahmen des European Judicial Training Networks (EJTN) gehört hatten, wurde die längerfristige Abordnung durch das EJTN an den EuGH durch Dr. Richard Himmer, Richter am Landgericht Berlin vorgestellt.

Lebhaft berichtete er über seine Erfahrungen, nachdem er 2010 dem Kabinett einer rumänischen Richterin am EuGH für sechs Monate zugewiesen worden war. Die Bewerbung erfolgte in einem rein schriftlichen Verfahren, wobei Französischkenntnisse unabdingbar sind, da die Urteilsentwürfe auf französisch abzufassen sind. Hierbei erfährt man jedoch große Unterstützung von den sog. *lecteurs d'arrêt*, welche auch über einen besonderen Blick für bestimmte Floskeln und Formulierungen des EuGH verfügen und entsprechende Hilfestellung geben. Der Kontakt zu den anderen Referenten ist während der gesamten Zeit sehr intensiv und man nimmt als vollwertiges Kabinettsmitglied an verschiedenen Besprechungen teil. Dennoch ist die Abordnung für sechs Monate sehr kurz bemessen, eine Zeit von einem Jahr nicht nur empfehlenswert, sondern auch von dem EuGH gewünscht, was jedoch wiederum von dem Willen und der Kostenübernahme durch die einzelnen Bundesländern abhängt.

Den Schlussvortrag zum Thema „Vom Proberichter zum OLG-Präsidenten – ein persönlicher Erfahrungsbericht“ hielt der Präsident des Oberlandesgerichts Celle, Herr Dr. Peter Götz von Olenhusen. Vor 31 Jahren als Proberichter im Land Niedersachsen ernannt, wechselten seine Wirkungsstätten primär zwischen dem Landgericht Göttingen, dessen späterer Präsident er wurde, und dem Oberlandesgericht Celle, wo er sich schon früh zunächst als richterlicher Mitarbeiter und später dann als Präsidialrichter in der Verwaltung engagierte. Nach einem zweijährigen Wirken im Justizministerium wurde er 2006 zum Präsidenten ernannt. Er hob dabei die Wichtigkeit einer besonnenen und engagierten Justizverwaltung – bei immer knapper werdenden Ressourcen – hervor und beschrieb anschaulich sein Bemühen auch junge Richterinnen und Richter für dieses Tätigkeitsfeld zu gewinnen, indem am OLG Celle bereits für Referendare ein Platz für die Wahlstation innerhalb der Justizverwaltung geschaffen wurde und indem über prägnante Begriffe wie „JuMP“ (Justiz mit Profil) das Inte-

resse an dieser erforderlichen und spannenden Tätigkeit geweckt werden soll.

Zusammenfassend kann das Seminar nicht nur in fachlicher und inhaltlicher Hinsicht, sondern auch in Bezug auf Organisation als durch und durch gelungen bezeichnet werden. Die Pausen boten die Möglichkeit über die kurzweiligen Vorträge hinaus, Kontakte zu den Referenten herzustellen und sich insbesondere auch bei den beiden gemeinsamen Abendessen mit den Kolleginnen und Kollegen der anderen Landesverbände auszutauschen. Das nächste Seminar soll voraussichtlich am letzten Oktoberwochenende stattfinden, dessen Teilnahme wir nur wärmstens empfehlen können.

Dr. Larissa Maier-Bledjian, Richterin  
Charlotte Wiedenberg, Richterin

### **Bericht über die Bundesvertreterversammlung in Aachen**

Am 25. und 26. April 2013 fand in Aachen die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes statt. Zu Beginn berichtete der Vorsitzende, Christoph Frank, über die Tätigkeit des Präsidiums des DRB im Zeitraum von September 2011 bis März 2013. Dabei wurde deutlich, dass sich die Mitglieder des Präsidiums in erheblichem Umfang mit einer Vielzahl die Richterschaft betreffender Themen auseinandergesetzt hat. So hat sich der DRB zu einer Vielzahl von Gesetzesvorhaben geäußert und erreicht, dass die Belange der Richterschaft berücksichtigt werden. Ein Schwerpunkt für die Arbeit der nächsten Jahre liegt in der Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung, aber auch in den Herausforderungen, die der demografische Wandel für die Justiz mit sich bringt. Auch die unzureichende, nicht amtsangemessene Besoldung von Richtern und Staatsanwälten ist ein Schwerpunkt der Tätigkeit des DRB.

Auf der BVV wurden vielfältige Sachthemen erörtert, so z.B. die Selbstverwaltung der Justiz, justizpolitische Forderungen des DRB zur Bundestagswahl 2013 und ein Diskussionspapier zur richter- und staatsanwaltlichen Berufsethik.

Schließlich fand eine Neuwahl des Präsidiums statt. Unser Mitglied Lothar Jünemann (auf dem Bild in der Mitte) trat nach langjähriger



Mitarbeit im Präsidium des DRB nicht mehr zur Neuwahl an und wurde vom alten und neuen Vorsitzenden Frank mit herzlichem Dank verabschiedet.



Neben der inhaltlichen Arbeit diente die BVV auch dem Gedankenaustausch mit den Vertretern anderer Landesverbände. Zu dessen Gelingen trug auch das von den Kollegen aus NRW zusammengestellte Rahmenprogramm mit Besichtigung des Doms und einem Empfang mit Grußworten des Justizministers Kutschatj bei.

Katrin-Elena Schönberg  
katrin.schoenberg@drb-berlin.de

## **Aus dem Landesverband Brandenburg**

Am 7. Juni 2013 traf sich der Landesvorstand des Landesverbandes Brandenburg e. V. im Seehotel Zeuthen in Zeuthen zu seiner diesjährigen Vorstandsklausur, unter anderem auch zur Vorbereitung der Landesvertreterversammlung am 15. November 2013.

„Wir sind als Verband gut aufgestellt“, erklärte der Landesvorsitzende Matthias Deller, „und mit dem Thema ´Der Deal im Strafprozess´ können wir im öffentlichen Teil der Vertreterversammlung ein interessantes und aktuelles Thema anbieten. „Wir werden den Vertretern gute Gastgeber in Cottbus sein“, ergänzte der Bezirksgruppenvorsitzende aus Cottbus Marcel Küster. Auch die Mitgliederentwicklung war ein Thema. Die Werbung jüngerer Kollegen für ein Engagement im Landesverband ist ein Anliegen der Assessorinnenbeauftragten Dr. Anja Meyer. Sorgen bereiten dem Landesvorstand der hohe Kran-

kenstand in der Justiz. „Wir müssen auf eine Korrektur der Peßky-Jahresarbeitsminuten hinwirken. Die gegenwärtigen Zahlen geben die tatsächliche Situation nicht richtig wieder“, betonte die stellvertretende Landesvorsitzende Alexandra Kosyra. „Und um dem hohen Altersdurchschnitt entgegen zu wirken, bedarf es eines Einstellungskorridors für junge Kolleginnen und Kollegen. Die Altersentwicklung kann jedermann im Handbuch der Justiz gut nachvollziehen“, erklärte die weitere stellvertretende Landesvorsitzende Kornelia Stephan. Die Altersentwicklung wird auch ein Thema bei dem Gespräch mit dem Minister sein.



Weitere Themen der Klausur waren der Fortgang der Besoldungsgespräche mit der Landesregierung und die Eintragung des Landesverbandes in das nicht unumstrittene neue Lobbyregister des Landtages.

## **Im Bermuda-Dreieck der Aufklärung - ein Plädoyer für den nachrichtendienstlichen V-Mann**

Mit dem Aufkommen der Debatte über die Reform des Verfassungsschutzes mehren sich die Stimmen nach einer Abschaltung und Abschaffung von V-Leuten. Sie würden nichts bringen, wüssten nicht wo sie stehen und seien überhaupt unzuverlässig. Man könne ganz auf sie verzichten. Freilich ist es anders.

### **1) Die Beschaffungsmethode „V-Mann“**

Auf den nachrichtendienstlichen V-Mann sollte man nicht verzichten. Keine V-Leute anzuwerben würde bedeuten, eine Beschaffungsmethode ohne Not komplett nicht mehr anzuwenden. Dabei können V-Leute – gut geführt – doch wichtige Erkenntnisse liefern, die durch andere Methoden, etwa

durch Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen, nicht zu beschaffen wären. Bei der Aufbereitung von Erkenntnissen, die von V-Leuten des Verfassungsschutzes geliefert werden, ist neben den Besonderheiten bei der Führung von V-Leuten lediglich ganz besonders gesteigerter Wert auf die (Beweis-)Würdigung der Meldung zu legen (Bewertung der Ehrlichkeit des V-Manns, Bewertung der Nähe zum Zielobjekt, Bewertung des Inhalts der Meldung). Die vorsichtige Analyse der bisherigen Ergebnisse aus den diversen NSU-Untersuchungsausschüssen zeigt, dass gerade wohl hier, nicht aber bei dem V-Mann selbst, die Probleme liegen.

Dabei sind die Regeln über die Würdigung von Meldungen eines V-Manns doch grundsätzlich ganz einfach. Die bei der Beweiswürdigung im gerichtlichen Verfahren geltenden Regeln sind bei der V-Mann-Führung beim Verfassungsschutz – von bereichsspezifischen Ausnahmen abgesehen – lediglich entsprechend anzuwenden. Spricht der V-Mann über Tatsachen, die sie selbst beobachtet hat, ist sie „Zeuge“. Spricht sie über Angelegenheiten, die sie von anderen gehört hat, ist sie „Zeuge vom Hören-Sagen“. Beschafft und überreicht der V-Mann Unterlagen, gelten die Grundsätze über den Urkundenbeweis.

Diese Grundsätze gelten immer. Für den Bereich des Verfassungsschutzes ergibt sich nichts anderes. Wenn es im Bereich des Verfassungsschutzes in der Vergangenheit Defizite in der Führung des V-Manns und in der Auswertung gab, so lag dies an behördeninternen fachlichen Mängeln (Schlampigkeiten in der Bewertung der Zuverlässigkeit der Quelle durch den Beschaffer, strukturelle Mängel bei der Informationsverarbeitung in der Auswertung und Mängel in der Beachtung der Grundsätze über die Zusammenarbeit zwischen Beschaffung und Auswertung), nicht aber an dem V-Mann selbst. Denn der V-Mann ist so wie er ist. Mit ihm gilt es einfach nur richtig umzugehen. Der richtige Umgang mit der Quelle an sich ist beherrschbar; auf den V-Mann zu verzichten, ist falsch.

## 2) Die Besonderheit „Verratskomplex“

Natürlich gibt es bei der Führung des nachrichtendienstlichen V-Manns Besonderheiten. Dazu gehört die Überwindung des Verratskomplexes. Jeder nachrichtendienstlich eingesetzte V-Mann hat ihn zu überwinden,

ähnlich der Überwindung der unterschiedlich motivierten Aussagewiderstände bei der Vernehmung eines Beschuldigten, eines Opferzeugen, eines Tatzeugen oder eines Nachtat- oder Leumundszeugen. Freilich ist es für den nachrichtendienstlichen V-Mann schwieriger. Der Einlassungswiderstand eines Beschuldigten einer nicht politisch oder religiös motivierten Tat ist deutlich leichter zu überwinden als der Verratskomplex eines nachrichtendienstlichen V-Manns. Während der Aussagewiderstand des Beschuldigten in seinen beiden Hauptformen in der Regel in der Angst vor der eigenen Bestrafung und im Verlust des eigenen gesellschaftlichen Ansehens liegt, stellt sich für den nachrichtendienstlichen V-Mann die Überwindung des Verratskomplexes ganz anders dar.

Die Überwindung genau dieses Verratskomplexes kann autonom oder – in unterschiedlichen Stärken bis hin zum Kompromat – durch äußeren Anstoß erfolgen. Der Selbstanbieter, der innerlich das Lager gewechselt hat, hat seinen Verratskomplex selbst überwunden. Es ist meist entweder der geldgierige Täter oder der klassische Aussteiger, der um der Aufklärung oder der noch nicht vorhandenen aber zunehmend verbesserten Möglichkeit des Ausstiegs willen bereit ist, alles Wissenswerte zu erzählen. Es ist kein Problem, ihn zu befragen. Er ist kooperativ und nachrichtenehrlich.

Bedarf es eines äußeren Anstoßes, wird der Verratskomplex in der Regel durch die „Ehre“, und zwar für den „Schutz des Staates“, die sogar den Verrat rechtfertigt, zu arbeiten, überwunden. Das für den V-Mann erzeugte ehrenhafte Motiv stellt die Ideologie in den Schatten. Schmeichelei, Wichtigtuerei und etwas Geld helfen den verbleibenden Restwiderstand zu überwinden. Geld hat freilich den Nachteil, dass es ständig und immer schneller in immer höheren Summen fließen muss, damit es als Stimuli weiter wirkt. Bei einem Informanten, der nur gelegentlich einen Teil seines umfassenden Wissens gegen ein austariertes Entgelt weitergibt, mag dies noch gehen, obwohl hier die Gefahr besteht, dass er nicht falsch, aber durch Weglassen weiterer Tatsachen falsch berichtet. Aber der V-Mann, der ja den Gedanken und Ideen der Szene doch eher nahe steht, ist ständigen Einflüssen ausgesetzt, denen er sich nicht entziehen kann. Der bestehende Verratskomplex muss also durch den Führer des V-Manns ständig und immer wieder neu überwunden werden.



Gezahltes Geld zeigt auch bald keine Wirkung mehr. Das ist ein Nachteil. Der V-Mann will – wenn er denn nicht weiter aus den für ihn „ehrenwerten“ Motiven handelt, die den Verrat rechtfertigen – mehr, den Kick, das Besondere, und spürt, wie der Beschaffer um der Information willen auch mehr zu zahlen bereit ist. Es besteht die Gefahr, nicht nur den V-Mann sondern das Zielobjekt zu subventionieren. Dies kann unbeabsichtigte und unerwünschte Nebenfolge sein, notfalls in Kauf genommen werden oder sogar erwünscht sein, wenn es gilt, weit im Vorfeld Randbereiche des Zielobjekts aufzuklären (Bsp. Aufbau eines Vertriebs von CD's mit extremistischen Inhalten durch den V-Mann, um an weitere und bisher nicht bekannte Personendaten von Bestellern zu kommen). Hier gilt es Nutzen und Schaden genau abzuwägen. Notfalls ist die Quelle auch abzuschalten, wenn sie nicht mehr beherrschbar ist. Aber auch das ist kein Problem des V-Manns, sondern ein Problem des ihn führenden Dienstes.

Zusammengefasst: Der nachrichtendienstliche V-Mann ist im legalen Umfeld des Zielobjekts relativ einfach zu finden. Er muss nicht legendiert werden. Wegen seiner charakterlichen Schwäche weiß man allerdings nicht genau, wo er steht. Er ist latent nachrichtenehrllich und meist nur Zeuge vom Hörensagen. Seine Meldungen sind genau zu überprüfen. Auf ihn alleine dürfen sichere Feststellungen nicht gestützt werden.

### 3) Das Problem der Straftaten

Zum allgemein verkündeten Credo gehört, dass V-Leute keine Straftaten begehen dürfen. Die Theorie ist gut; die Praxis ist anders. Beim nachrichtendienstlichen Gespräch kommen natürlich auch Straftaten von allen möglichen Beteiligten auf den Tisch. Das nachrichtendienstliche Gespräch hat ja nicht zum Ziel, den V-Mann zu strafrechtlich verfolgen oder zu schädigen. Im Spannungsfeld zwischen der Überwindung des Verratskomplexes und des Aussagewiderstands bei selbst begangenen Straftaten (Problem des V-Manns) sowie der dienstlichen Kenntnis möglicherweise begangener Straftaten (Problem des Beschaffers) sind Informationen zu liefern, die zumeist umso werthaltiger sind, als der V-Mann näher am Zielobjekt dran ist (Problem des Auswerters). Es stellt sich die Frage, wie Beschaffung und Auswertung mit solchen Erkenntnissen umgehen sollen. Denkbar ist:

Der V-Mann verschweigt alles „rund um Straftaten“ und alle Informationen, die damit im Zusammenhang stehen, der Befrager fragt nicht nach und nimmt dabei partielle Nachrichtenunehrlichkeit in Kauf. Der Staat hält sich künstlich dumm. Diese Variante ist abwegig.

Der Befrager des V-Mann nimmt durch die Gesamtumstände wahr und schätzt aus den Gesamtzusammenhängen ein, dass die Zielperson oder der nachrichtenehrlliche V-Mann eine Straftat begangen hat oder Straftaten weiter begeht, „will es aber nicht wirklich wissen“. Damit verstößt der V-Mann-Führer gegen Dienstpflichten, weil er der Auswertung Erkenntnisse vorenthält. Diese Variante ist ebenso abzulehnen. Mit dieser Variante beschäftigen sich wohl gegenwärtig auch die NSU-Untersuchungsausschüsse.

Der V-Mann berichtet über alle begangene Straftaten, der Befrager nimmt sie zur Kenntnis, fragt aktiv nach und meldet sie der Auswertung. Die Auswertung sieht sich dann in der Folge mit folgenden Problembereichen konfrontiert:

Die erste Unterscheidung liegt darin, ob es sich um eine bereits begangene oder noch zu begehende Straftat handelt. Die begangene Straftat ist passiert. Es stellen sich strafprozessuale Fragen und die Frage der politischen Opportunität deren Verfolgung. Kann die bisher nur geplante Straftat noch verhindert werden, stellen sich polizeirechtlich-gefahrenabwehrende Fragen und die Frage nach dem Schutz der Quelle.

Die zweite Unterscheidung liegt in der Art der Beteiligung an Straftaten. Zu unterscheiden ist zwischen den Straftaten, die Zielperson ohne Beteiligung des V-Manns (alleine) begangen hat oder begehen wird, Straftaten, die von Zielperson und V-Mann gemeinschaftlich begangen wurden oder werden sollen und Straftaten, die der V-Mann alleine begangen hat oder begehen will (in den Untervarianten ohne Bezug und mit Bezug zum Zielobjekt).

Die dritte Unterscheidung liegt in der Art des zu schützenden Rechtsgut der begangenen oder zu begehenden Straftat. Für die Verfolgung von Straftaten, die individuelle Rechtsgüter verletzen, müssen andere Grundsätze gelten als für schlichte Tätigkeitsdelikte oder szenetypische Straftaten.

Für diese vielfältigen Varianten sind Lösungen zu erarbeiten. In den Richtlinien für die Auswertung sind hierzu konkrete Handlungsanweisungen zu schaffen. Daraus muss sich konkret ergeben, was man beim V-Mann noch „durchgehen lässt“ und wann er den Schutz der Vertraulichkeit verliert. Diese Grenzen müssen dem V-Mann genau aufgezeigt werden. Nach alledem was öffentlich bekannt ist, entsprechen die bisher geltenden Richtlinien diesen Vorgaben noch nicht einmal im Ansatz. Ein Problem für den Umgang mit V-Leuten ergibt sich daraus aber nicht. Allein die Schwierigkeit im Umgang mit diesen Varianten rechtfertigt den Verzicht auf den Einsatz von V-Leuten nicht. Alles andere würde bedeuten, auf wertvolle Informationen zu verzichten.

#### 4) Der Verdeckte Ermittler als Alternative?

Der Verdeckte Ermittler (entweder der Polizei oder – so man ihn denn schafft – auch bei den Inlandsnachrichtendiensten) hat einen Vorteil. Die ihn führende Stelle weiß, wo er steht – nämlich im richtigen Lager. Er absolut zuverlässig und muss auch nicht geschmiert werden. Allerdings hat er auch entscheidende Nachteile. Er muss mit großem Aufwand legendiert und „künstlich“ an das Zielobjekt herangespielt werden. Und weil er Beamter, also im Gegensatz zum V-Mann ein „besonderer Typ Mensch“ ist, muss er – anders als der V-Mann – für seine Aufgabe ausgebildet werden.

Aber er ist und bleibt ein Beamter und verhält sich auch so. Er will am Wochenende möglichst in Ruhe gelassen werden und bei seiner Familie sein. Er verhält sich material-schonend, hat immer das ihn überwachende Haushaltsreferat im Kopf, ist in Nebensächlichkeiten korrekt und fällt damit auf.

Er kann reden wie er will. Nonverbales Verhalten lässt sich nicht steuern. Spätestens dann, wenn das selbst mit nachrichtendienstlichen Mitteln arbeitende Zielobjekt ihn zu seiner „politischen Geschichte“ vernimmt, fällt er auf. Seine Tarnung liegt in der Regel einfach nicht nah genug an der Wahrheit. Außerdem hat er das Ziel der Informationsbeschaffung im Kopf und wird daher geneigt und von seinem Vorgesetzten vielleicht auch gedrängt sein, sich möglichst rasch an das Zielobjekt heranzuspielen. Das fällt auf. Unter einem solchen Druck steht der V-Mann nicht.

Bei der „Feuertaufe“ (Begehung von Straftaten) wird der Verdeckte Ermittler erlernte Vermeidungstaktiken anwenden nach Ausflüchten suchen. Szenetypische Taten, die Rechtsgüter nicht individuell verletzen, macht er im stark untergeordneten Rahmen vielleicht noch mit. Er zeigt in der Gruppe vielleicht mal einen verbotenen Gruß, macht sich dabei noch etwas zum agent provocateur, beschimpft zum Schein vielleicht auch mal eine Volksgruppe und erlaubt sich – weil alle das machen und im Vertrauen darauf, dass ihn die Staatsanwaltschaft schon schützen wird – vielleicht auch mal, ohne Fahrkarte mit dem Bus zu fahren. Dann ist aber auch schon Schluss. Und am Joint ziehen wird er ohnehin nicht.

Die Vorteile des V-Manns hingegen liegen zweifelsfrei von Anfang an in der Nähe zum Zielobjekt, und zwar ohne dass er kompliziert hin gespielt werden muss. Er bedarf keiner Legende. In den Kern des Zielobjekts (zu den sog. „Illegalen“) geraten V-Mann und Verdeckter Ermittler zumeist beide nicht. Aber bei den Unterstützern, bei den „Legalen“, lässt sich der V-Mann bei guter Aufklärung des Umfeldes gut finden. Er wird bei guter Führung kaum enttarnt. Ein adäquater Ersatz zum V-Mann wäre der Verdeckte Ermittler bei einem Inlandsnachrichtendienst jedenfalls nicht.

Es bedarf trotz aller Schwierigkeiten weiter des nachrichtendienstlichen V-Manns.

Dr. Peter Wolff, Direktor des Amtsgerichts (AG Eisenhüttenstadt)

#### ■ Studienreise des Sozialgerichts Berlin nach Brüssel

Zwei Jahre nach der letzten Reise unternahmen Richterinnen und Richter des Sozialgerichts wieder eine Studienreise. Die Reise, an der ca. 30 Kolleginnen und Kollegen teilnahmen, führte vom 13. bis zum 16. April nach Brüssel. Dieses Ziel bot sich an, nachdem ein Kollege an das Berliner Büro bei der Europäischen Union abgeordnet worden ist.

Nach einem mehr touristischen Tag begann das Besuchsprogramm bei den europäischen Institutionen. Erste Station war der Europäische Rat, bei dem wir von einem her-



vorrangig Deutsch sprechenden Iren empfangen wurden. In seinem Vortrag über die Arbeitsweise des Rates beschrieb er eine Vielzahl von Gremien aus den unterschiedlichsten Politikfeldern, die sich teils häufig teils nur sehr selten treffen. Für eine gewisse Heiterkeit sorgte das Beispiel einer Arbeitsgruppe, die sich mit der Erarbeitung von Vorschriften über Außenspiegel von (landwirtschaftlichen) Traktoren beschäftigt. Besonders hervorgehoben wurde die Bedeutung der persönlichen Kontakte und des Vertrauensverhältnisses der Mitglieder solcher Gremien.

Eine weitere Station war – natürlich - die Europäische Kommission. Drei Angehörige verschiedener Generaldirektionen, ein Jurist und eine Juristin aus der Bundesrepublik sowie ein Ökonom aus den Niederlanden referierten zu verschiedenen Themen und regten teilweise engagierte Diskussionen an. Die unterschiedlichen Sichtweisen zeigten sich besonders deutlich an der Frage, welche Gegenleistungen den Empfängern von Grundsicherungsleistungen abverlangt werden können.

Am zweiten Programmtag statteten wir zunächst dem Büro des Landes Berlin bei der Europäischen Union einen Besuch ab. Der Leiter des Büros, eine weitere Mitarbeiterin und unser dorthin abgeordneter Kollege berichteten über die Aufgaben dieser Behörde, in der ca. 10 Personen tätig sind, die sich auch an ihrer dienstlichen Unterbringung in einem recht noblen Wohnhaus in der Innenstadt erfreuen können.

Der letzte offizielle Besuch galt der Justiz, nämlich einem Arbeitsgericht. Dieses ist jedoch nicht nur für Arbeitsachen im deutschen Sinne, sondern auch für Klagen gegen die Arbeitsverwaltung zuständig. Es nimmt damit Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit wahr.


Aufgeteilt in zwei Gruppen konnten wir einige Verhandlungen verfolgen. In den verhandelten Sachen griffen die Kläger jeweils Entscheidungen der Arbeitsverwaltung an, mit denen ihnen bewilligte Sozialleistungen wegen Pflichtverletzungen gemindert worden waren. Diese Konstellation sowie die von den Klägern vorgebrachten Einwendungen – gesundheitliche Einschränkungen, Post wurde nicht zugestellt - kam allen, die sich mit dem Recht der Grundsicherung für Arbeitssuchende („Hartz IV“) befassen, nur allzu bekannt vor.

Während das in der ersten Instanz aus einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern (juges sociaux) bestehende Gericht, die Protokollführer und die Beteiligten leicht zu identifizieren waren, stellte sich die Frage, welche Funktion eine weitere in eine Robenträgerin hatte. Am Ende der Verhandlung wurde ihr das Wort erteilt. Sie fasste die Sach- und Rechtslage zusammen und stellte einen Antrag. Es handelte sich nämlich um eine Vertreterin der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluss an den Sitzungsbesuch erklärten uns zwei Staatsanwälte den Aufbau der Gerichtsbarkeit. Entscheidungen der Gerichte erster Instanz können mit einem der Berufung vergleichbaren Rechtsmittel angefochten werden, diejenigen der Berufungsgerichte mit einer Revision (cassation). In allen drei Instanzen bestehen bei den Gerichten Staatsanwaltschaften. Diese Behörden nehmen zum einen auch Aufgaben der Strafverfolgung wahr, z. B. bei der Verfolgung von Schwarzarbeit Leistungsbetrug. Daneben bereiten sie die Entscheidung der Gerichte in Sozialgerichtssachen vor. So fordern sie insbesondere die Akten der Verwaltungsbehörden an, führen die aus ihrer Sicht erforderlichen Ermittlungen und legen die Akten ausermittelt wieder dem Gericht vor. Dieses Verfahren wurde lebhaft diskutiert. Erstaunen lösten auch die statistischen Verhältnisse aus. Ein Richter hält im Monat nämlich ca. 6 Sitzungstage ab und erledigt ca. 90 Sachen. Viele Fragen hätten sicher noch diskutiert werden können, doch Flugpläne sind unerbittlich....

Dr. Volker Nowosadtko  
volker.nowosadtko@drb-berlin.de

## **Aktuelles zur Besoldung**

 [Neues zur Berliner Besoldung](#)

Richterbund fordert Übernahme des Tarifabschlusses des Öffentlichen Diensts der Länder Die Bundesländer haben sich am 9. März 2013 mit den Gewerkschaften auf einen Tarifabschluss geeinigt, nach welchem die Entgelte der Angestellten ab 1. Januar 2013 um 2,65 Prozent und ab 1. Januar 2014 um weitere 2,95 Prozent erhöht werden. Für Berliner Tarifbeschäftigte wurde eine Erhöhung des Entgelts ab April 2013 um 3,15 Prozent und ab 1. Januar 2014 um weitere 3,45 Prozent vereinbart. In Abweichung vom bundeswei-



ten Tarifergebnis ist für die Berliner Angestellten damit eine Angleichung an den Bundesdurchschnitt enthalten. Der Erholungsurlaub beträgt ab 1. Januar 2013 unabhängig vom Lebensalter 30 Tage für alle Beschäftigten. Auszubildende erhalten 27 Tage Urlaub.

Die Länder Bayern und Hamburg haben eine zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtenbesoldung beschlossen oder angekündigt. Die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen planen eine zeitverzögerte, aber wirkungsgleiche Übernahme. Die Länder Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen haben eine zeitlich verzögerte bzw. teilweise Übernahme sowie die Berücksichtigung eines Abschlages für Versorgungsrücklagen angekündigt. Die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern planen eigene Erhöhungsregelungen. Das Land Hessen ist nicht Mitglied der Tarifgemeinschaft.

Berlin plant bislang keine weitere Besoldungserhöhung. Es bleibt bei der bereits beschlossenen Besoldungserhöhung zum 1. August 2013 um 2 Prozent. Eine Übernahme des Berliner Tarifergebnisses mit Zuschlägen zur Angleichung an den Bundesdurchschnitt ist nicht beabsichtigt.

Der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin hat den Senat von Berlin mit Schreiben vom 12. März 2013 aufgefordert, den aktuellen Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst Berlins inhalts- und zeitgleich auf die Richter und Staatsanwälte Berlins zu übertragen.

Das berechnete Einkommensplus für die Tarifbeschäftigten muss auch den Berliner Richtern und Staatsanwälten voll zugute kommen. Denn Berlin ist Schlusslicht im bundesweiten Vergleich der Besoldung. Richter und Staatsanwälte haben einen Anspruch darauf, trotz der angespannten Haushaltslage im Land Berlin fair am gegenwärtigen Aufschwung beteiligt zu werden. Das gilt umso mehr, als der Wegfall von Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Kürzungen der Beihilfe, Reduzierungen der Pensionsleistungen sowie Nullrunden in Berlin zu Einkommenseinbußen geführt haben.

Angesichts der Entwicklung in den anderen Ländern und sogar im Öffentlichen Dienst des Landes Berlin bleiben die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte weiterhin hoffnungslos von der übr-

gen Einkommensentwicklung abgehängt. Der Senat muss endlich ein Zeichen des guten Willens in Richtung seiner schlecht bezahlten Beschäftigten setzen. Er muss dafür sorgen, dass in einem ersten Schritt zumindest der Besoldungsabstand zum Land Brandenburg verringert wird, der angesichts gemeinsamer Obergerichte und eines gemeinsamen Richtergesetzes unhaltbar ist.

Ob wir von der Politik eine Perspektive für die Besoldungsentwicklung oder sogar verlässliche Zusagen erhalten, ist völlig unklar. Die bisherigen Signale aus der Politik sind sehr enttäuschend. Die Führung der SPD zeigt keinerlei Bestrebungen, auf unsere berechtigten Besoldungsinteressen einzugehen. Die CDU bricht ihre Wahlversprechen und zeigt über bloße Ankündigungen, irgendwann über die Besoldung nachzudenken, keinerlei Engagement. Deswegen setzen wir uns mit Nachdruck weiter für eine gerechte Besoldung ein. Hierzu haben wir die Ansprache von Politikern und die Zusammenarbeit mit anderen Berufsverbänden verstärkt.

### **Berufsverbände der Richter, Staatsanwälte und Beamten fordern Besoldungsperspektive**

Am 2. Mai 2013 haben wir gemeinsam mit dem Deutsche Beamtenbund Berlin, dem Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. sowie der Vereinigung Berliner Staatsanwälte e.V. eine gemeinsame Protesterklärung abgegeben:

Die Berufsverbände kämpfen gemeinsam für eine gerechte Besoldung der Berliner Landesbediensteten.

Die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin erledigen öffentliche Aufgaben zuverlässig und mit hohem Einsatz. Sie sind ein wichtiger Standortfaktor für unsere Stadt. Ihre Besoldung liegt jedoch erheblich unter den Bezügen der Kolleginnen und Kollegen aus anderen Bundesländern, mit denen sie – z.B. am 1. Mai zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung – zusammenarbeiten. Der Senat von Berlin verweigert eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung der mit den Angestellten vereinbarten Tarifergebnisse und achtet die von Richtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten und Landesbediensteten für den Rechtsstaat geleis-



tete Arbeit nicht. Die Unzufriedenheit ist sehr groß.

Die Landesverbände des Deutschen Beamtenbundes, des Deutschen Richterbundes, der Verein der Berliner Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter sowie die Vereinigung Berliner Staatsanwälte fordern daher den Senat von Berlin sowie die Berliner Parteien gemeinsam auf:

- den Besoldungsabstand zu den anderen Bundesländern bis 2017 zu beseitigen,
- die rechtlichen Grundlagen hierfür in einem Gesetz über die Besoldungsperspektive 2017 zu schaffen und darin die Entwicklung der Besoldung bis Ende 2017 festzuschreiben,
- dabei auch die Berücksichtigung künftiger Besoldungserhöhungen in den anderen Bundesländern sowie im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder – TdL – vorzusehen,
- den Gesetzentwurf unverzüglich den Spitzenorganisationen nach dem Berliner Richtergesetz und dem Landesbeamtengesetz vorzulegen und
- schon im Vorfeld durch die Senatoren für Justiz und Verbraucherschutz bzw. Inneres und Sport Beteiligungsgespräche zu führen.

### **Berliner Beamte demonstrieren**

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft - Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung – und weitere Mitgliedsgewerkschaften des dbb berlin haben am 24. April 2013 für eine für Besoldungsperspektive bis 2017 demonstriert.

### **Abschaffung der Praxisgebühr wieder unsicher**

Der Innensenator Frank Henkel hatte im Dezember 2012 gegenüber dem dbb berlin mitgeteilt und wiederholt bestätigt, dass seine Vorschläge zur Abschaffung der Praxisgebühr im Wege von Fraktionsinitiativen im Zusammenhang mit einem Gesetzentwurf über beamtenrechtliche Regelungen verwirklicht werden sollen. Zwischenzeitlich war bekannt geworden, dass der Senat plant, anstelle der Abschaffung der sog. Praxisgebühr für Richter und Staatsanwälte die Kostendämpfungspauschale zu erhöhen.

Der Regierende Bürgermeister hat den Senator für Inneres und Sport nun „gebeten“, "die Vorschläge für die entsprechenden Änderungen der beamtenrechtlichen Vorschriften dem Senat zur Entscheidung vorzulegen". Nun wird das übliche Verfahren zur Einbringung einer Gesetzesvorlage durch den Senat in das Abgeordnetenhaus von Berlin eingeleitet. Damit sind die politischen Zusagen des Innensensors zur Abschaffung der Praxisgebühr hinfällig geworden. Die Haushaltspolitiker der Regierungsparteien haben sich durchgesetzt. Es ist wieder alles offen, mit einer schnellen Entscheidung ist nicht mehr zu rechnen.

Auf die Anfrage des Richterbundes und des Verwaltungsrichterbundes vom 30. Januar 2013 an den Justizsenator, ob er sich für die Abschaffung der Praxispauschale im Senat einsetzt und welche Überlegungen es zur Streichung der Vorschrift gibt, hat uns der Justizsenator bis heute nicht geantwortet.

### **Stiehlt der Senat Urlaubstage durch Untätigkeit?**

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 20. März 2012 (Az.: 9 AZR 529/10) entschieden, dass die Staffelung der Urlaubsdauer nach Lebensalter einen Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung darstellt. Dieser Verstoß könne nur beseitigt werden, indem die Dauer des Urlaubs der diskriminierten Beschäftigten in der Art und Weise „nach oben“ angepasst werde, dass auch ihr Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage betrage.

Gemäß § 4 der Erholungsurlaubsverordnung für Berlin (ErhUrlVO) beträgt der Urlaub für jedes Urlaubsjahr 26 Arbeitstage bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, 29 Arbeitstage bis zum vollendeten 40. Lebensjahr und 30 Arbeitstage nach dem vollendeten 40. Lebensjahr. Die Urlaubsansprüche der Richter und Staatsanwälte sind damit ebenfalls an das Erreichen eines bestimmten Lebensalters gekoppelt.

Der Senatsverwaltung für Inneres und Sport gelang bis zum Ablauf des Jahres 2012 keine Klärung und rechtförmliche Umsetzung der Angelegenheit. Gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 ErhUrlVO verfällt jedoch der Urlaub, der nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist. In dieser Situation haben die Direktoren und

Präsidenten der Gerichte von der Möglichkeit nach § 9 Abs. 2 S. 2 ErhUrlVO Gebrauch gemacht, den Verfallszeitraum auf 18 Monate zu verlängern.

Getan hat sich zunächst nichts! Der Urlaub kann aber erst genommen werden, wenn die ErhUrlVO angepasst worden ist. Eine weitere Verlängerung durch die Dienstbehörden ist nicht möglich. Mit dem 1. Juli 2013 verfällt daher der restliche Urlaubsanspruch für das Jahr 2011! Daher hat z.B. das Kammergericht durch Rundschreiben empfohlen, zur Anspruchswahrung den Urlaub für 2011 – in Ansehung der Ablehnung – zu beantragen und Widerspruch zu erheben.

Nach internen Informationen wird von der Senatsverwaltung nun jedoch eine Änderung der ErhUrlVO vorangetrieben, deren Entwurf großzügige Übergangsfristen vorsieht. Die Ansprüche sollen also auch dann nicht verloren gehen, wenn die VO nicht bis zum 30. Juni 2013 erlassen worden ist.

Wer sich seinen zusätzlichen Erholungsurlaub für das Jahr 2011 sichern möchte und der Aussicht auf eine mögliche rückwirkende Geltung der neuen ErlUrlVO nicht vertraut, sollte einen ausdrücklich auf den Urlaubsanspruch für das Jahr 2011 formulierten Urlaubsantrag stellen und ggf. Widerspruch erheben. Nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen ist zu Unrecht abgelehnter Urlaub im Wege des Schadensersatzes durch Gewährung eines weiteren Urlaubs zu kompensieren.

### **Deutschland besoldet am Schlechtesten**

Die Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz des Europarates (CEPEJ) führt in zweijährigem Turnus eine Evaluation der Justizsysteme der Mitgliedsstaaten durch. Nachdem sich die Bundesrepublik im vorherigen Zyklus nicht beteiligt hatte, hat sie sich am Evaluationszyklus 2010-2012 wiederum beteiligt. Der Bericht liefert eine umfangreiche Gegenüberstellung der Justizsysteme, etwa mit Blick auf Gerichtsorganisation und Ausstattung der Justiz, alternativen Formen der Konfliktbeilegung und die Situation unterschiedlicher Berufsgruppen.

Nach diesem Evaluationsbericht vom 20. September 2012 liegt die Besoldung der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Vergleich – in Bezug auf das Eingangsgehalt

gemessen am jeweiligen nationalen Durchschnittsleinkommen – auf dem letzten, dem 46. Rang. Deutschland ist danach das einzige Land, in dem ein Richteranfangsgehalt mit dem Faktor 0,9 im Ergebnis sogar unter dem nationalen Durchschnittseinkommen liegt. Der Abstand zu anderen Staaten wird noch deutlicher, wenn man einbezieht, dass der höchste Wert bei 5,2, der Durchschnitt bei 2,4 und der Median bei 2,1 liegt. Die Diskrepanz setzt sich bei den Endämtern fort: hier teilen sich Deutschland und Andorra den letzten Platz je mit dem Faktor 1,7 (das Maximum liegt hier bei 8,6, der Durchschnitt bei 4,5 und der Median bei 3,9).

➔ Rechtsprechung zur Besoldung Berliner Besoldung

### **Entscheidung des VG Berlin zur Anrechnung von Vorerfahrungszeiten**

Eine vor der Einstellung als Richter ausgeübte Tätigkeit als Flugbegleiter beziehungsweise Fluggastabfertiger ist eine besoldungsrechtlich relevante Erfahrungszeit. Das hat das Berliner Verwaltungsgericht mit Urteil vom 20.03.2013 (Az.: VG 7 K 302.12) entschieden. Zeiten in einem nicht-juristischen Beruf seien besoldungsrechtlich anzuerkennen, wenn die Tätigkeit für den Erwerb der nach dem Deutschen Richtergesetz notwendigen sozialen Kompetenz förderlich sei. Dies sei hier der Fall, so das VG. Es hat die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache zugelassen.

Die notwendige soziale Kompetenz eines Richters umfasse unter anderem die Fähigkeit zum Verhandeln und zum Ausgleich sowie die Konflikt- und Kooperationsfähigkeit, so das VG. Die Tätigkeiten als Flugbegleiter beziehungsweise Fluggastabfertiger seien geeignet, eine oder mehrere dieser Eigenschaften zu bestärken. Der Kläger habe durch seine Tätigkeit Umgang mit Menschen in der besonderen Situation des Flugbetriebs gehabt. Er habe vor unterschiedlichsten kulturellen Hintergründen gehäuft auftretende menschliche Konflikte erkennen, ausgleichen und lösen müssen.

Wichtig: Nach dem ab August 2011 geltenden Besoldungsrecht erhalten neue Kolleginnen und Kollegen einen Grundlagenbescheid, in welchem die anrechenbare Vorerfahrungszeit festgestellt wird. Dieser ist nur binnen eines Monats anfechtbar. Da-



nach können zu gering festgestellte Erfahrungszeiten nicht nachträglich geltend gemacht werden. Das Urteil des VG Berlin zeigt, dass noch viele Details der Anrechnungsvorschrift unklar sind. Doch kaum ein neuer Kollege traut sich, im ersten Dienstmonat Widerspruch zu erheben! Sprechen Sie die Kollegen an, ermutigen Sie sie, die Feststellungsbescheide sorgfältig zu prüfen und Widerspruch zu erheben. Wir helfen gern!

### **EuGH setzt Vorabentscheidungsverfahren des Berliner Richter aus**

Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin hat dem EuGH einige Klagen zur Entscheidung vorgelegt, ob die Berliner Besoldung bis und nach der Besoldungsüberleitung zu August 2011 wegen einer gerügten Altersdiskriminierung europarechtswidrig ist.

Bei einer der Klagen handelt es sich um den Besoldungsstreit eines Berliner Richters. Der Deutsche Richterbund hat dem anwaltlich nicht vertreten Kläger seine Unterstützung im Vorlageverfahren zugesagt.

Der EuGH hat das den Richter betreffende Verfahren jedoch mit Beschluss vom 22. März 2013 gemäß Art. 55 Abs. 1b der Verfahrensordnung des EuGH bis nach der Urteilsverkündung in den verbundenen Rechtsachen C-501/12 bis C-506/12 und C-541/12 ausgesetzt. Die Bezugsverfahren betreffen auch Vorlagebeschlüsse des Berliner Verwaltungsgerichts, nicht jedoch Rechtsfragen der Überleitung der Berliner R-Besoldung. Gründe für die Aussetzung des Verfahrens zur Richterbesoldung hat der EuGH nicht mitgeteilt.

### **➔ Besoldungstreiflichter - ohne Kommentar**

Nach einer Studie der Hans-Böckler-Stiftung erhalten in Deutschland 47 Prozent der Beschäftigten Urlaubsgeld. Die Spanne liegt zwischen 155 und 2.200 EUR, meist zusätzlich zum Weihnachtsgeld. Die Berliner Richter und Staatsanwälte erhalten seit Jahren kein Urlaubsgeld mehr.

Zum 1. Juli 2013 steigen die Renten in Ostdeutschland um 3,29 Prozent. Damit erreichen die ostdeutschen Renten 91,5 Prozent des westdeutschen Rentenniveaus.

Die Beschäftigten der Metall- und Elektroindustrie erhalten nach einem Tarifabschluss im

Mai 2013 vom 1. Juli 2013 an eine Lohnerhöhung um 3,4 Prozent und ab Mai 2014 um weitere 2,2 Prozent bis zum Ende des kommenden Jahres.

Angestellte des öffentlichen Dienstes in Berlin ab April 2013 eine Gehaltssteigerung um 3,15 Prozent und ab 1. Januar 2014 um weitere 3,45 Prozent. Enthalten ist ein Anteil zur Angleichung an das bundesdeutsche Niveau.

Der Regierende Bürgermeister, Klaus Wowereit, hat sich auf einer Veranstaltung am 1. Mai 2013 zur Angleichung der Berliner Besoldung an die Tarifeinigung der Angestellten geäußert. Danach diene die bereits am 21. September 2012 vom Abgeordnetenhaus beschlossene Erhöhung der Grundgehaltsätze ab 1. August 2013 (2 Prozent) dem Abbau des Besoldungsrückstandes zu den Entgelterhöhungen nach der Tarifeinigung vom 9. März 2013.

Nach einem Bericht der Berliner Morgenpost kann das Land Berlin nach einer Steuerschätzung noch bis 2015 mit höheren Steuereinnahmen rechnen. Die Finanzverwaltung teilte mit, dass für das Jahr 2013 0,3 Milliarden und für die Jahre 2014 und 2015 jeweils um 0,1 Milliarden höhere Einnahmen als nach der letzten Schätzung erwartet werden.

Nach einem Bericht des Landesrechnungshofes regiert die SPD-CDU-Landesregierung mit 23 Staatssekretären, vier mehr als noch unter Rot-Rot. Im Vergleich mit allen anderen Bundesländern ist dies die höchste Zahl an Staatssekretären, Hamburg etwa leistet sich 15, Bremen 9. Dem Berliner Rechnungshof zufolge könnte die Hauptstadt ohne große Einbrüche auf bis zu zehn Staatssekretäre verzichten - und noch dazu 79 Stellen in den Senatsverwaltungen streichen. Dadurch würde das Land dann fünf Millionen Euro im Jahr sparen.

Dr. Stefan Schifferdecker,  
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de



Neues zur Brandenburger Besoldung

### Presseerklärung vom 14.06.2013

#### **Spitzengespräche zu den „Paketverhandlungen“ vorläufig geplatzt**

Heute ab 10.00 Uhr sollten eigentlich in einer Ministerrunde die Spitzengespräche der Landesregierung mit den Gewerkschaften und dem Deutschen Richterbund zur Übernahme des Tarifergebnisses, zur Wiedereinführung einer angemessenen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld), zu Eckpunkten für ein lebensphasengerechtes Arbeiten und zu Einstellungskorridoren für jüngeres Personal abgeschlossen werden.

#### **Dieser Termin wurde seitens der Landesregierung um 8.00 Uhr abgesagt!**

Zwei Stunden vor Verhandlungsbeginn teilte die Landesregierung offiziell mit, dass auf Grund der Hochwassersituation die Gespräche vertagt werden müssen. Jeder weiß, dass diese Begründung nicht dazu geeignet ist, die Uneinigkeit in der Landesregierung erfolgreich zu kaschieren. Sie ist vielmehr ein Fingerzeig dahin, dass die Richter, Staatsanwälte und Beamten des Landes mit der Fortschreibung ihrer unangemessen niedrigen Besoldung die Kosten der Fluthilfen für das Land Brandenburg gegenfinanzieren sollen.

**Die Richter und Staatsanwälte im Land Brandenburg sind sich mit den Beamten einig, dass sie nach dem Abschluss für die Tarifbeschäftigten des Landes nun endlich auch an der Einkommensentwicklung im Landesdienst beteiligt werden wollen.**

Wir fordern den Ministerpräsidenten Matthias Platzeck dazu auf, die Spitzengespräche endlich zur Chefsache zu machen, schnellstmöglich einen neuen Termin zu vereinbaren und persönlich dafür zu sorgen, dass die Landesregierung ein verhandlungsfähiges Angebot vorlegen kann, das dann für beide Seiten zu einem annehmbaren Ergebnis führt.

gez. Matthias Deller

## **Aus der Mitgliedschaft**

### **Berlin**

Als neue Mitglieder begrüßen wir sehr herzlich:

ab 01.04.2013 Ri Robert Wolf  
Ri Johannes Bruckmann  
Ri'in Katharina-Luise Kunith  
Ri'in Karoline Hehlmann

ab 01.05.2013 VRiLG Dr. Peter-Hendrik Mütter  
Ri'inLG Nicole Schäfer

Wir bedauern den Tod unseres Mitgliedes RiAG i.R. Helmut Bank, der bereits am 18.06.2012 im Alter von 77 Jahren verstorben ist.

### **Brandenburg**

Wir beglückwünschen sehr herzlich zur Ernennung/Versetzung:

Vizepräsident des Landgerichts Prof. Dr. Holger Wendtland  
zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht

Als neue Mitglieder begrüßen wir sehr herzlich:

ab 01.05.2013 Richter (auf Probe) Andreas Bretthauer

ab 01.06.2013 Direktorin des Amtsgerichts Susanne Rieckhof

ab 01.07.2013 Staatsanwalt/Richter (auf Probe) Sebastian Seidel



## ■ **Veranstaltungen**

### ➔ **Stammtisch**

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt. Die nächsten Termine sind:

- 1. Juli 2013
- 2. September 2013
- 4. November 2013

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils um 19.00 Uhr im Restaurant La Castellana in der Wrangelstraße 11 -12 (ggü. dem Schloßparktheater), 12165 Berlin, einfinden.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:

VR'inKG i.R. **Margit Böhrenz**

Ermanstraße 27  
12163 Berlin  
030/791 92 82

Margit Böhrenz  
margit.boehrenz@drb-berlin.de

### ➔ **Führungen**

Für die Mitglieder des Richterbundes und ihre Ehegatten bzw. Partner finden folgende Führungen statt:

#### ➔ **„Porzellane für die Schlösser Friedrichs des Großen“ im Kunstgewerbemuseum Schloss Köpenick, Schloßinsel 1 in 12557 Berlin.**

Die Führung findet statt am 22. August 2013 (Donnerstag) um 16 Uhr und dauert ca 1 Stunde. Treffpunkt ist der Kassenbereich des Schlosses spätestens um 15.45 Uhr.

Die Führungsgebühr von 80,-- Euro ist auf die Anzahl der Teilnehmer umzulegen. Jeder Teilnehmer muss sich außerdem an der Kasse des Schlosses eine Eintrittskarte besorgen, die regulär 6,-- Euro beträgt, im Falle des Besitzes einer Jahreskarte für die Staatlichen Museen 0,-- Euro.

Das barocke Schloss Köpenick beinhaltet Werke der Raumkunst aus Renaissance, Barock und Rokoko: u.a. begehbbare Zimmerge-

täfel, Wappensaal, Silberbuffet aus dem Berliner Schloss. Im sogenannten Wappensaal fand im Oktober 1730 der Prozess gegen den damaligen Kronprinzen Friedrich nach seiner versuchten Flucht und den Leutnant von Katte statt. Die Sonderausstellung „Porzellane für die Schlösser Friedrichs des Großen“ zeigt die von dem König für seine zahlreichen Schlösser vorwiegend von der KPM erworbenen Porzellane.

#### ➔ **Sonderausstellung „Picasso“ im Kulturforum am Matthäikirchplatz in Berlin-Tiergarten.**

Die Führung findet statt am 26. September 2013 (Donnerstag) um 16 Uhr und dauert ca 1 ½ Stunden. Treffpunkt ist der Kassenbereich im Kulturforum spätestens um 15.45 Uhr. Wir haben für die Führung erneut den Kunsthistoriker und Historiker Herrn Thomas R. Hoffmann gewonnen.

Die Höhe der Führungsgebühr steht wegen der Eröffnung der Sonderausstellung erst am 13. September 2013 noch nicht fest, wahrscheinlich werden wie auch sonst bei Führungen in der Gemäldegalerie pro Teilnehmer 6,-- Euro zu entrichten sein. Jeder Teilnehmer muss sich außerdem an der Kasse im Kulturforum eine Eintrittskarte besorgen, deren Preis ebenfalls noch nicht feststeht. Im Falle des Besitzes einer Jahreskarte für die Staatlichen Museen ist die auch dann zu besorgende Eintrittskarte kostenlos.

Die von dem Berliner Kupferstichkabinett in der Oberen Sonderausstellungshalle im Kulturforum ausgerichtete Ausstellung zeigt aus eigenem Bestand ca 120 Graphiken und Zeichnungen von Picasso mit zusammen ca 35 bedeutenden Leihgaben, darunter Gemälde und Keramiken. In der Ankündigung der Staatlichen Museen heißt es u.a.: „Die thematische Gliederung dokumentiert die wichtigsten künstlerischen Aspekte des Gesamtöuvres: Gaukler und Zirkusleute – Bildnisse – Stierkampf und Mythologie – Hommage an die Frauen – Künstler und Modell – politisches Engagement (gegen Franco-Diktatur für Weltfrieden) – Bilder zu literarischen Vorlagen – Dialog mit den alten Meistern ( Rembrandt, Goya, Cranach )“.

Interessenten für beide Führungen melden sich bitte bei:

VR'inKG i.R. **Margit Böhrenz**

Ermanstraße 27  
12163 Berlin  
030/791 92 82

E-Mail: [margit.boehrenz@drb-berlin.de](mailto:margit.boehrenz@drb-berlin.de).

An den Führungen können maximal jeweils nur 25 Personen teilnehmen. Die Zusage zur Teilnahme richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

### ➔ **Rückschau: Märkisches Museum**

Am 12. April 2013 fand für die Mitglieder des Richterbundes eine Führung durch das Märkische Museum, Am Köllnischen Park 5 in 10179 Berlin, statt. Schon das in den Jahren 1899-1908 im Sinne des Historismus an die norddeutsche Gotik und die Renaissance anknüpfend errichtete Gebäude ist imponierend. Als „Museum der Berliner“ präsentiert es Berliner Stadtgeschichte und Geschichten. Der Besucher durchwandert verschiedene Zeiten und Orte, wobei die Ausstellungsstücke Geschichten von den ersten Spuren der Besiedlung bis in die Gegenwart Berlins erzählen. Wir sahen u.a. die Gotische Kapelle mit mittelalterlichen Skulpturen, die Große Halle, den Zunftsaal und die Waffenhalle. Besonders interessant war auch der Raum mit den Automatonen, einige der mechanischen Musikinstrumente wurden uns vorgespielt.

Alle Teilnehmer waren beeindruckt und verließen das Museum mit neuen und interessanten Eindrücken.

VR'inKG i.R. **Margit Böhrenz**  
Ermanstraße 27  
12163 Berlin  
030/791 92 82

Margit Böhrenz  
[margit.boehrenz@drb-berlin.de](mailto:margit.boehrenz@drb-berlin.de)

### ■ **Termine**

<b>Stammtisch</b>	- 1. Juli 2013
(⇒ Veranstaltungen)	- 2. September 2013
	- 4. November 2013
<hr/>	
<b>Führungen</b>	- 22. August 2013
(⇒ Veranstaltungen)	- 26. September 2013